



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008 Heilbad Heiligenstadt, den 22.12.2008 Nr. 42

Inhalt Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 312
08. Oktober 2008 gefassten Beschlüsse
- Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld ... 315
- Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und ... 318
Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunter- ... 321
haltungszweckverbandes Eichsfeld

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Bewirtschaftungs- ... 323
pläne gemäß § 33 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1,
37355 Niederorschel
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Was- ... 326
ser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss
Nr. 05 – 2008 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 09.12.2008
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des ... 328
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Be-
schluss Nr. 06 – 2008 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 09.12.2008
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 ... 328
- Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“, Spitzmühle 1,
37359 Großbartloff
Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasser- ... 330
leitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2009
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsor- ... 331
gung Obereichsfeld
- Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 ... 333

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder**
blattweise bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009	... 334
<u>Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel</u> Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 des Gewässer- unterhaltungsverbandes Eichsfeld	... 336
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2009	... 337
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis</u> Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2009	... 339
<u>Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf</u> Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Wasserleitungsver- bandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbe- triebsverordnung	... 340
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“ Helmsdorf (GS-WBS)	... 341
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009	... 345

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 08. Oktober 2008 gefassten Beschlüsse

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 08/061

Überplanmäßige Ausgabe für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.4150.07810.0 wird in Höhe von 115.000 € zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 01.4150.0.1610.0 in Höhe von 86.000 € sowie durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 01.4130.0.7314.0 in Höhe von 29.000 €.

Ja-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 08/067

Überplanmäßige Ausgabe in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Tagesstrukturierende Maßnahmen in vollstationären Einrichtungen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.4127.8.7466.1 wird in Höhe von 80.000 € zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 01.4180.0.1710.0 in Höhe von 80.000 €.

Ja-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 08/073

Überplanmäßige Ausgabe bei den Hilfen in Heimen – Heimkosten

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4557.0.7713.0 „Hilfe in Heimen – Heimkosten“ in Höhe von 200.000 EUR zu.

Die Deckung ist durch eine Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 0920 0.0930 0 – Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderlasten nach § 11 Abs. 3 a FAG – in gleicher Höhe gewährleistet.

Ja-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 08/074

Überplanmäßige Ausgabe bei den Hilfen in Kindertagesstätten/ Elternbeiträge

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4541-7714 0 „Hilfen in Kindertagesstätten“ in Höhe von 100.000 EUR zu.

Die Deckung ist durch eine Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 0920 0.0930 0 – Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderlasten nach § 11 Abs. 3 a FAG – in gleicher Höhe gewährleistet.

Ja-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 11. Beschlussvorlage Nr. 08/077

Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnungen 2005 und 2006 des Landkreises Eichsfeld sowie Entlastung des Landrates

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die gemäß § 80 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006.
2. Dem Landrat wird für die Führung der Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 gemäß § 80 Absatz 3 ThürKO vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ja-Stimmen: 35
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 12. Beschlussvorlage Nr. 08/065

Feststellung des Jahresabschlusses der Eichsfelder Kulturbetriebe zum 31.12.2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- a) den von sb+p Strecker, Berger und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2007 der Eichsfelder Kulturbetriebe mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 20.444.182,91 und einem Jahresverlust in Höhe von EUR 2.939.434,60 in Form und Fassung festzustellen,
- b) der Jahresverlust des Eigenbetriebes in Höhe von EUR 2.939.434,60 wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt,
- c) der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Ja-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 13. Beschlussvorlage Nr. 08/076

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Ja-Stimmen: 29
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 14. Beschlussvorlage Nr. 08/059

1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die „1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld“. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 4

TOP 15. Beschlussvorlage Nr. 08/081

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Eichsfeld für die Gewährung von einmaligen Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII vom 28.04.2005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Eichsfeld für die Gewährung von einmaligen Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII vom 28.04.2005.

Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 16. Beschlussvorlage Nr. 08/068

Mitgliedschaft des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld in der DWA

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt den Beitritt des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld zur Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zum 01.01.2009.

Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 17. Beschlussvorlage Nr. 08/075

Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit für das Jahr 2009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Dringlichkeitsliste für die „Anmeldung zur Sportstättenbauförderung“ für das Jahr 2009.

Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit wurde vorsorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 18. Beschlussvorlage Nr. 08/055

2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2008 – 2012 in Verbindung mit der Betrauung der EW Bus GmbH zur Durchführung des straßengebunden öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Eichsfeld rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2012 und betraut die Eichsfeldwerke GmbH für die Dauer der Laufzeit der Konzessionen der EW Bus GmbH mit der Durchführung des straßengebundenen ÖPNV. Die Eichsfeldwerke werden verpflichtet, den Inhalt der Betrauung über ihr Tochterunternehmen EW Bus GmbH in Verbindung mit dem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag umzusetzen.

Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 23. Veräußerung von Liegenschaften

a) Beschlussvorlage Nr. 08/078

Veräußerung des Grundstücks der ehemaligen Regelschule Günterode

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das Grundstück in der

Gemarkung: Günterode

Flur: 8

Flurstück: 5/5

Größe: 2874 m²

zum aktuellen Bodenrichtwert zu veräußern.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

b) Beschlussvorlage Nr. 08/079

Veräußerung der ehemaligen Grundschule Geisleden

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die ehemalige Grundschule in der

Gemarkung: Geisleden

Flur: 19

Flurstück: 154/2

Größe: Teilfläche von ca. 2.100 m²

1. zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern.
2. Kommt eine Veräußerung zum Verkehrswert nicht zustande, wird dem Verkauf zum Höchstgebot vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zugestimmt.

Ja-Stimmen: 34

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 16.12.2008

Der Landrat

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381); der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889 ff); des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258 ff), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 268 ff), wird folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld erlassen:

§ 1

Anspruchsberechtigte; Mindestentfernung

- (1) Die Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen nach § 2 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 FSG und die Schüler, welche im Landkreis Eichsfeld wohnen, haben gemäß § 4, Abs. 1, 2 und 8 ThürSchFG unter den Voraussetzungen des § 4, Abs. 4 ThürSchFG Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
Nach § 4 Abs. 1 ThürSchFG gilt das nicht für Schüler überregionaler Förderschulen sowie Spezialschulen und -klassen.

- (2) Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch ohne Mindestbegrenzung des Schulweges besteht für
- die Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen,
 - einen Schüler, wenn er wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.
- Die vorübergehende Behinderung und voraussichtliche Dauer der Behinderung des Schülers ist durch den behandelnden Facharzt bzw. Hausarzt zu bescheinigen.
Vor Durchführung einer wegen einer dauernden Behinderung beantragten Sonderbeförderung wird die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.
- (3) Für außerhalb des Schulstandortes wohnende Schüler besteht unter den Voraussetzungen des Abs. 1 grundsätzlich ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnort und Schulstandort.
- Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht entsprechend § 4, Abs. 5 ThürSchFG nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 4, Abs. 4 ThürSchFG genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für den Schüler ungeeignet ist.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen“ vom 08.04.1997 übernimmt der Landkreis Eichsfeld die Beförderungskosten, wenn der Schulweg zwischen dem Wohn- bzw. Schulstandort und dem Praktikumsort maximal 18 Tarifkilometer beträgt.
Von dieser Regelung wird nur abgewichen, wenn es innerhalb dieser Entfernungsbegrenzung
- keinen Betrieb gibt, der die Gegebenheiten des Arbeits-, Berufs- oder Wirtschaftslebens zugänglich und erfahrbar macht, die den Interessen und Neigungen des Schülers entsprechen oder
 - nachweislich kein Betrieb einen Praktikanten aufnehmen wollte.
- Als Nachweis ist hierbei dem Schulverwaltungsamt die schriftliche Absage der betreffenden Betriebe vorzulegen.

§ 2 Kostenbeteiligung

Eine Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 4, Abs. 3, Satz 2 ThürSchFG erfolgt nicht.

§ 3 Beförderungsmittel; Fahrausweise

- (1) Entsprechend § 4, Abs. 3 ThürSchFG erfolgt die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Andere Verkehrsmittel werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Behinderten über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
- (2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitnahme einer Begleitperson.
- (3) Anspruchsberechtigte Schüler erhalten als Fahrausweise Schülersammelzeitkarten für den Weg zwischen dem Wohn- und Schulort.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schülersammelzeitkarten werden von der EW Bus GmbH umgetauscht.

Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird von der EW Bus GmbH eine Gebühr entsprechend der geltenden Beförderungsbedingungen der EW Bus GmbH (Beförderungsentgelte, Fahrausweise) erhoben, die vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an die EW Bus GmbH zu entrichten ist.

Verlorene Schülersammelzeitkarten werden nur dann ersetzt, wenn der Verlust vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten und von der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.
Für die Ausstellung und Aushändigung der Ersatzkarte wird vom Landkreis Eichsfeld eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, die vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an den Landkreis Eichsfeld zu entrichten ist.

§ 4

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum.
- (2) Nicht von dieser Vorschrift erfasst sind Fahrten anlässlich besonderer Schulveranstaltungen im Sinne der Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten vom 03.02.1993. Es besteht nur der Anspruch für den Weg zur Schule.

§ 5

Erstattung; Notwendige Aufwendungen

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Bei Inanspruchnahme der Schülersammelzeitkarte entfällt der Anspruch auf Erstattung.
- (2) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nur auf Antrag und nur soweit der Antrag positiv beschieden wird.
- (3) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
 - bei der Benutzung eines vom Landkreis Eichsfeld bestimmten privaten Kraftfahrzeuges für die kürzeste Fahrstrecke die Beträge von
 - ° 0,12 € bei einem Hubraum bis 50 cm³
 - ° 0,15 € bei einem Hubraum über 50 cm³ bis 350 cm³
 - ° 0,17 € bei einem Hubraum über 350 cm³ bis 600 cm³
 - ° 0,22 € bei einem Hubraum über 600 cm³für jeden gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden,
Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,02 € je Entfernungskilometer.
 - bei der Benutzung von Fahrrädern wird der Betrag von 0,05 € für jeden gefahrenen Kilometer erstattet,
 - bei der vom Landkreis Eichsfeld genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend behinderte Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6

Ausschlussfrist

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Eichsfeld geltend zu machen.
- (2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7

Zumutbare Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten sind den Schülern zuzumuten:
 - a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn
 - 1. bis 4. Schuljahr 15 Minuten
 - ab 5. Schuljahr 30 Minuten

b) Wartezeiten nach Unterrichtsschluss	
- 1. bis 4. Schuljahr bis zu	20 Minuten
- ab 5. Schuljahr bei Unterrichtsschluss	
° vor der 6. Unterrichtsstunde	60 Minuten
° nach der 6. Unterrichtsstunde und alle weiteren	30 Minuten

- (2) Bei der Beförderung der Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.g. Wartezeiten zumutbar, wenn aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans. In den dadurch eventuell auftretenden zusätzlichen Wartezeiten ist nach dem Erlass der Thüringer Schulordnung zu verfahren (Aufsichtspflicht der Schule).
In begründeten Ausnahmefällen obliegt die Entscheidung dem Träger der Schülerbeförderung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und gilt bis auf Widerruf in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des ThürSchulG, des FSG, des ThürSchFG und des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 03.12.2002. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld vom 06.05.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 17.12.2008

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

- Siegel -

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld mit Beschluss Nr. 08/086 in seiner 19. Sitzung am 10. Dezember 2008 beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 16.12.2008 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –ThürKGG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, aufgrund des Beitritts der Gemeinden Rehungen wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 17.12.2008

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung vom 09.12.2008 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Art. 1

Die Anlage 1 zur Verbandssatzung, die Bestandteil des § 3 (Verbandsgebiet) der Verbandssatzung ist, wird um die Gemeinde Rehungen erweitert.

Art. 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 17.12.2008

- Siegel - i. V.
gez. Dannoritzer
stellv. Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

Gemeinde / Stadt	Abwasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl	Wasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl
	JA	NEIN			JA	NEIN		
Bernterode	X		Bernterode/Schacht	2	X		Bernterode/Schacht	2
Bischofferode	X		Hauröden	3	X		Hauröden	3
Bockelnhagen	X		Weilrode	1	X		Weilrode	1
Breitenworbis	X			3	X			3

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Buhla	X		Ascherode	1	X		Ascherode	1
Deuna	X			2	X			2
Gernrode	X			2	X			2
Gerterode	X			1	X			1
Großbodungen	X		Wallrode	2	X		Wallrode	2
Hausen	X			1	X			1
Haynrode	X			1	X			1
Holungen	X			1		X		
Jützenbach	X			1	X			1
Kallmerode	X		Beinrode	1		X		
Kleinbartloff	X		Reifenstein	1	X		Reifenstein	1
Kirchworbis	X			2	X			2
Leinefelde - Worbis	X		Leinefelde, Worbis, Birkungen, Breitenholz, Breitenbach, Kirchohmfeld, Kaltohmfeld, Wintzingerode Bodenstein	25	X		Worbis, Breitenbach, Wintzingerode, Bodenstein, Kirchohmfeld, Kaltohmfeld	11
Neustadt	X		Neubleicherode	1	X		Neubleicherode	1
Niedergebra		X			X			1
Niederorschel	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4
Obergebra OT der Stadt Bleicherode		X			X			1
Rehungen		X			X			1
Silkerode	X			1	X			1
Sollstedt		X			X		Wülfingerode	4
Steinrode	X		Epschenrode, Werningerode	1	X		Epschenrode, Werningerode	1
Stöckey	X			1	X			1
Vollenborn	X			1	X			1
Weißenborn-Lüderode	X		Gerode	2	X		Gerode	2
Zwinge	X			1	X			1

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 18.12.2008 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –ThürKGG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ aufgrund des Beitritts der Gemeinde Vollenborn beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 19.12.2008

i. V.
gez. Gatzemeier
stellv. Landrätin

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Aufgrund § 16 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. S. 290) haben die Mitgliedsgemeinden des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.2006 vereinbart:

§ 1 **Änderungen**

1. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsmitglieder sind die Stadt Leinefelde-Worbis und die Gemeinden Bernterode, Deuna, Gertterode, Hausen, Niederorschel und Vollenborn.
2. Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder entsprechend Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederorschel, den 18.12.2008

gez. Udo Hartung
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber dem Gewässerunterhaltungszweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 1 zum § 3:

Verbandsgebiet:	Gemarkungsfläche
Stadt Leinefelde – Worbis mit den Gemarkungen:	
Beuren:	1.429,24 ha
Birkungen	890,47 ha
Breitenbach	869,05 ha
Breitenholz	260,52 ha
Kaltohmfeld	682,64 ha
Kirchohmfeld	1.115,47 ha
Kloster Beuren	274,59 ha
Leinefelde	707,48 ha
Wintzingerode	1.530,48 ha
Worbis	1.895,87 ha
Gemeinde Bernterode	1.021,99 ha
Gemeinde Deuna	1.010,03 ha
Gemeinde Gerterode	632,09 ha
Gemeinde Hausen	427,66 ha
Gemeinde Niederorschel mit den Gemarkungen:	
Niederorschel	1.125,40 ha
Oberorschel	142,84 ha
Rüdigershagen	685,66 ha
Gemeinde Vollenborn	240,98 ha

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne gemäß § 33 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Maßnahmenprogramm gemäß § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

I.

Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplans gemäß § 33 Abs. 3 ThürWG

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 ThürWG veröffentlicht das Thüringer Landesverwaltungsamt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein liegen in der Zeit

vom 22.12.2008 bis einschließlich 22.06.2009

in den in der Anlage benannten Dienststellen während der jeweils zugehörigen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein werden ab dem 22.12.2008 auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter

www.flussgebiete.thueringen.de

sowie auf den Internetseiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

www.thueringen.de/de/tlwa/umwelt/wasser2/content.html

veröffentlicht.

Auf Antrag wird vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie auch Zugang zu den Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung gewährt; § 12 ThürUIG findet keine Anwendung.

Zu den Anhörungsunterlagen kann schriftlich (per Post oder E-Mail) unter dem Stichwort „Anhörung WRRL“ oder zur Niederschrift

beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450
Weimarplatz 4
99423 Weimar
poststelle@tlwa.thueringen.de

oder bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Referat 53
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Poststelle@TLUG.Thueringen.de

oder zur Niederschrift bei den in der Anlage genannten sonstigen Dienststellen

bis zum 22.06.2009

Stellung genommen werden kann.

Die schriftlichen Stellungnahmen müssen den Adressaten durch Angabe von Vor- und Nachname bzw. die genaue Bezeichnung des Verbandes, der Institution oder der juristischen Person sowie der Anschrift eindeutig erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist eingehende oder hinsichtlich der Mindestangaben unvollständige Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Ein Erörterungstermin wird nicht durchgeführt.

Eine Übersichtskarte zu den thüringischen Anteilen an den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein sowie weitere Informationen zum Thema Wasserrahmenrichtlinie sind unter

www.flussgebiete.thueringen.de

zu finden.

II

Veröffentlichung der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß §14i UVPG

Auf der Grundlage der §§ 14a bis 14o UVPG veröffentlicht das Thüringer Landesverwaltungsamt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Strategischen Umweltprüfungen zum Maßnahmenprogramm 2310/2008 der Flussgebietseinheit Elbe, zum Entwurf des Thüringer Beitrags zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser sowie zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 zum UVPG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Das Verfahren zur Aufstellung und zur Erklärung der Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme für den Flächenanteil des Freistaates Thüringen an den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein wird durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt geführt. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird nach Abwägung möglicher Einwendungen über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden. Die Teilbereiche der Maßnahmenprogramme, die das Gebiet des Freistaates Thüringen betreffen, werden vom TMLNU durch Verwaltungsvorschrift für verbindlich erklärt und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Weitere relevante Auskünfte zu den Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme und des Umweltberichtes herangezogen wurden, können beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung eingeholt werden. § 12 ThürUIG findet keine Anwendung.

Die zur Einsichtnahme ausgelegten Umweltberichte beinhalten:

- Maßnahmenprogramm 2310/2008 der Flussgebietsgemeinschaft Elbe
- Thüringer Beitrag zum Maßnahmenprogramm 2310/2008 der Flussgebietsgemeinschaft Weser
- Entwurf des Maßnahmenprogramms für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein

Die Umweltberichte liegen in der Zeit

vom 22.12.2008 bis einschließlich 22.06.2009

in den in der Anlage benannten Dienststellen während der jeweils zugehörigen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Sie werden ebenso ab dem 22.12.2008 auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter

www.flussgebiete.thueringen.de

sowie auf den Internetseiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

www.thueringen.de/de/tlwa/umwelt/wasser2/content.html

veröffentlicht.

Zu den Umweltberichten kann schriftlich (per Post oder E-Mail) unter dem Stichwort „Anhörung WRRL“ oder zur Niederschrift

bis zum 22.06.2009

beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450
Weimarplatz 4
99423 Weimar
poststelle@tlwa.thueringen.de

oder bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Referat 53
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Poststelle@TLUG.Thueringen.de

oder zur Niederschrift bei den in der Anlage genannten sonstigen Dienststellen Stellung genommen werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen müssen den Adressaten durch Angabe von Vor- und Nachname bzw. die genaue Bezeichnung des Verbandes, der Institution oder der juristischen Person sowie der Anschrift eindeutig erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist eingehende oder hinsichtlich der Mindestangaben unvollständige Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Ein Erörterungstermin wird nicht durchgeführt.

Weimar, 14.11.2008

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Anlage zur Bekanntmachung „Anhörung und Information der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne gem. § 33 ThürWG und der SUP zum Maßnahmenprogramm gem. § 14 i UVPG“

Hinweis: Die nachfolgend genannten Dienststellen sind alle am 24.12.2008 und 31.12.2008 und dienststellenbezogen jeweils zusätzlich an den genannten Tagen geschlossen.

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Foyer
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Montag:	9.00 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8.30 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41
07745 Jena

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450, Wasserwirtschaft II
Haus II, Zimmer 1302
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Landratsamt Eichsfeld
Zimmer 2.23
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Schließtag: 11.06.2009

Die Unterlagen zur Einsichtnahme liegen ebenfalls in allen übrigen Landratsämtern und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte während der Dienstzeit zur Einsicht aus.

Landkreis Eichsfeld

Der Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 05 – 2008 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Art. 1

Der § 2 (Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen) Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Tag in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr erhoben.

Art. 2

Der § 7 (Entstehen der Gebührenschuld) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet beim Wechsel des Gebührenpflichtigen durch Übergang des Eigentums, Erbbaurechts, Nießbrauchsrechts oder des sonstigen die Gebührenpflicht nach § 8 begründenden Nutzungsrechts oder sonstigen Nutzungsverhältnisses mit Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Tages. Versäumt jedoch der bisherige Gebührenpflichtige, dem Zweckverband diesen Übergang anzuzeigen, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (6) Die Grundgebührenschild entsteht bei anschließbaren Grundstücken erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Bei nicht anschließbaren Grundstücken entsteht die Grundgebührenschild erstmals mit dem Tag, der auf dem Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum oder Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

Art. 3

Der § 9 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Auf die Gebührenschuld der Grund- und Einleitungsgebühren sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresendabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des voraussichtlichen Jahresgesamtverbrauches fest.

Art. 4

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 17.12.2008

- Siegel - i. V.
 gez. Dannoritzer
 stellv. Vorstandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 06 – 2008 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 09.12.2008

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 28. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 389), § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe:

Art. 1

Der § 2 (Abgabepflichtige) wird wie folgt neu gefasst:

Abgabepflichtiger ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die einleitende Abwasseranlage besitzt oder wer auf sonstige Weise die letzte Ursache dafür setzt, dass Abwasser in ein Gewässer gelangt. Ist der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband, neben dem neuen Verpflichteten.

Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 17.12.2008

- Siegel - i. V.
 gez. Dannoritzer
 stellv. Vorstandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

- I. **Haushaltssatzung** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2009
- II. **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**
 1. Mit Beschluss vom 09.12.2008 Nr. 04 - 2008 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2009 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2008

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von	
Bereich Wasser	950.000,00 €
Bereich Abwasser	1.634.000,00 €
- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von	
Bereich Wasser	80.000,00 €
Bereich Abwasser	0,00 €
- den Kassenkredit in Höhe von	
Bereich Wasser	300.000,00 €
Bereich Abwasser	600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.01.2009 bis 16.01.2009

in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer - Nr. 111

öffentlich aus.

Niederorschel, den 17.12.2008

i. V.

gez. Dannoritzer

stellv. Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446, 455) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	3.447.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	6.039.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.447.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.039.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	2.190.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	6.202.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	2.190.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	6.202.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 950.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Rückzahlung von Beiträgen wird im Bereich Abwasser auf 1.634.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser auf 80.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000 € und im Bereich Abwasser auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 17.12.2008

Siegel i. V.
gez. Dannoritzer
stellv. Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert vom 12. Juni 2006 (GVBl.S.407) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.615.000,00 €
---	----------------

2. im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	928.600,00 €
--------------------------------------	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2009 wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von
200.000,00 €
festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 24.11.2008

gez. König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk:

**Haushaltsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“
für das Wirtschaftsjahr 2009**

1. Mit Beschluss Nr. 06/2008 vom 24.11.2008 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2009 beschlossen.
2. Auslegungshinweis
Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit
vom 02.01.2008 bis 19.01.2009 in den Räumen des Zweckverbandes, 37359 Großbartloff,
Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Großbartloff, 24.11.2008

gez. König
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserent-
sorgung Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. Seite 369) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i.d.F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	4.510.000,00 €	10.410.000,00 €	14.920.000,00 €
die Aufwendungen	4.510.000,00 €	10.310.000,00 €	14.820.000,00 €
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	1.765.000,00 €	16.547.000,00 €	18.312.000,00 €
die Ausgaben	1.765.000,00 €	16.547.000,00 €	18.312.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2010
Bereich Wasserversorgung	0,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	3.713.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 751.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.735.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2008

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

**Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ober-
eichsfeld**

1. Mit Beschluss Nr. VV 09/08 vom 04.12.2008 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2009 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2008 die Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom

12.01.2009 bis 23.01.2009

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.12.2008

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

I. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2009

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 11/2008 vom 08.12.2008 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2008 den Kassenkredit in Höhe von 150.000,00 € genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.01.2009 bis 20.01.2009 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer-Nr. 207 öffentlich aus.

Teistungen, 16. Dezember 2008

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. Nr. 12, S. 394) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.396.608,00 €
die Aufwendungen	1.279.010,00 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.341.554,00 €
die Ausgaben	1.341.554,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Umlage wird wegen zu erwartenden Gebührenmindereinnahmen auf **38.400,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 16. Dezember 2008

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

I. Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2009

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 06/2008 vom 08.12.2008 hat die Versammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2008 einen Kassenkredit in Höhe von 130.000,00 € genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.01.2009 bis 20.01.2009 in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer-Nr. 207 öffentlich aus.

Teistungen, 16. Dezember 2008

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. Nr. 12, S. 394) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	939.710,00 €
die Aufwendungen	901.100,00 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	458.350,00 €
die Ausgaben	458.350,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 16. Dezember 2008

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 des Gewässerunterhaltungsverbandes „Eichsfeld“

Mit Beschluss vom 16.12.2008 Beschluss-Nr.: 36 – 08, hat die Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan des Gewässerunterhaltungszweckverbandes für das Jahr 2008 beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

05.01.2008 – 19.01.2009

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstraße 51, öffentlich aus.

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) – Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO) i.V.m. § 34 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), in den z.Zt. gültigen Fassungen, erlässt der GZV Eichsfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nach- träge	
	€	€	gegenüber bis- her €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaus- halt				
die Einnahmen	500	82.300	175.000	93.200
die Ausgaben	33.650	115.450	175.000	93.200
b) im Vermögenshaus- halt				
die Einnahmen	33.650	46.100	46.100	33.650
die Ausgaben	33.650	46.100	46.100	33.650

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Umlage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Niederorschel, den 18.12.2008

GVZ Eichsfeld
gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ für das Haushaltsjahr 2009

Mit Beschluss vom 16.12.2008 Beschluss Nr.: 39 – 08, hat die Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ die Haushaltssatzung 2009 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

22.12.2008 – 15.01.2009

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – geändert durch Gesetz vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der GZV Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.100 €
--------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	211.500 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage wird auf 61.114,17 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Niederorschel, den 18.12.2008

GVZ
gez. Hartung
Verbandssatzung

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8,
37327 Leinefelde-Worbis

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8, S.290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und vom 10. März 2005 (GVBl. S.58) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S.432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28.07.2006 (GVBl. Nr.11 S. 407) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

		<u>EUR</u>
1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.697.000
	die Aufwendungen	1.697.000
2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	788.100
	die Ausgaben	788.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 280.000 EUR festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 280.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 08.12.2008

gez. Gerd Reinhardt
Zweckverbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2009

1. Mit Beschluss Nr. 05 / 08 vom 19.11.2008 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2009 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.11.2008 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 liegt in der Zeit vom 05.01. – 16.01.2009 (Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, den 08.12.2008

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Versammlung hat mit Beschluss Nr. 3/2008 vom 25.11.2008 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2007
- gez. Brand, Verbandsvorsitzender – wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von **130.705,93 €** festgestellt.

Behandlung des Jahresgewinnes:

Der festgestellte Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresgewinn:	130.705,93 €
- Verlustvortrag 2006:	51.954,96 €
Verbleibender Gewinnvortrag:	78.750,97 €

Die Bilanz zum 31. Dezember 2007 schließt mit einer **Bilanzsumme von 7.343.094,06 €**.

Mit Beschluss Nr. 3/2008 wurden dem Werkleiter, dem Verbandsvorsitzendem und dem Verbandsausschuss Entlastung für das Jahr 2007 erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Erfurt, für den Jahresabschluss lautet:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. August 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes ‚Ost-Obereichsfeld‘ Helmsdorf, Helmsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 25 Abs. 2 ThürEBV i. V. m. § 85 ThürKO nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 21. August 2008

Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

Nancy Nowitzki
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 09.01.2009 bis 19.01.2009 in den Räumen der Verwaltung des Wasserleitungsverbandes „Ost – Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 14:45 Uhr aus.

Helmsdorf, 28.11.2008

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (GS-WBS)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
3. Erstattung der Kosten bei der vorübergehenden Stilllegung, der Wiederinbetriebnahme oder Abtrennung von Grundstücksanschlüssen.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 3
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Sie beträgt bei einem Wasserzähler:

Zählergröße m ³ /h	Qmax Arbeitsleistung	€/Jahr Netto	€/Jahr Brutto (inkl.7% Mwst.)
2,5 m ³ /h	7 m ³ /h	66,00	70,62
6 m ³ /h	13 m ³ /h	158,00	169,06
10 m ³ /h	23 m ³ /h	264,00	282,48
15 m ³ /h	40 m ³ /h	396,00	423,72
40 m ³ /h	100 m ³ /h	1.056,00	1.129,92
60 m ³ /h	190 m ³ /h	1.584,00	1.694,88

- (3) Die Grundgebühr inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt:

- 1. Tag:	6,96 € (6,50 € Netto)
- jeder weitere Tag:	1,70 € (1,59 € Netto)
- Kautions:	500,00 €

**§ 4
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,70 €/m³ entnommenen Wassers (1,59 €/m³ Netto).
- (4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,70 €/m³ entnommenen Wassers (1,59 €/m³ Netto).
- (5) Bei einem Verbrauch ab 10.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 10 Prozent.
Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % dann 1,53 €/m³.
Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich spätestens 4 Wochen nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Zweckverband zu stellen.
- (6) Bei einem Verbrauch ab 15.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 15 Prozent.
Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % dann 1,45 €/m³.
Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich spätestens 4 Wochen nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Zweckverband zu stellen.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der Wiederinbetriebnahme folgt.

Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

- (3) Die Grundgebührenschild endet mit der vorübergehenden Stilllegung für ein Jahr durch Ausbau des Wasserzählers oder mit der Abtrennung des Grundstücksanschlusses.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 08.03., 08.05., 08.07., 08.09., 08.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 8
Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet (auf Privatgelände), sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung (die erforderlichen Erdarbeiten sind vom Antragsteller auszuführen) sind nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der derzeit geltenden Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer) zu erstatten:

- Anschlussvorrichtung, pauschal: (dazu zählen Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung und Montage)	205,11 € Brutto incl. 19 % Mwst. (172,36 € Netto)
- Anschlussleitung DN 32 je lfd. Meter: (Material und Montage, ohne Erdarbeiten)	2,94 € Brutto incl. 19 % Mwst. (2,47 € Netto)
* DN 40	4,27 € Brutto incl. 19 % Mwst. (3,59 € Netto)
- Vorübergehende Stilllegung: (Ausbau des Wasserzählers für ein Jahr) + Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand	48,20 € Brutto incl. 19 % Mwst. (40,50 € Netto)
- Wiederinbetriebnahme: (Einbau des Wasserzählers nach einem Jahr) + Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand	48,20 € Brutto incl. 19 % Mwst. (40,50 € Netto)

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlußleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

(2) Die Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Bereich befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Ab- und Anschluss der jeweiligen Maßnahme.
Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
Der Erstattungsanspruch des Zweckverbandes wird einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 10.12.2008

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2009

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 25.11.2008, Beschluss Nr. 1/2008, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2009 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2008
 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 0,00 €,
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 €,
 - den Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 240.000,00 €,
 genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.01.2009 bis 23.01.2009 in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, in den Büroräumen, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Helmsdorf, 09.12.2008

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8, S.290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr.2, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. Nr.11, S. 369-373) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28.07.2006 (GVBl. Nr.11, S. 407), erlässt der Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	<u>EUR</u>
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.444.200
die Aufwendungen	1.444.200
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	333.000
die Ausgaben	333.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Helmsdorf, den 09.12.2008

- Siegel -

gez. Brand
Verbandsvorsitzender